

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 330/2007

Sitzung vom 27. Februar 2008

308. Postulat (Hochwasserschutzkonzept)

Die Kantonsrätinnen Sabine Ziegler und Monika Spring, Zürich, haben am 5. November 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, umgehend ein Hochwasserschutzkonzept vorzulegen.

Begründung:

Seit mehr als 16 Jahren wird im WWG § 13 Abs. 4 vom Regierungsrat verlangt, dass er die Hochwasserschutz- und Sanierungsmassnahmen «auf Grund eines Gesamtkonzepts» koordiniert. Ein solches Hochwasserschutzkonzept ist dringend notwendig, damit die zuständigen Stellen im Sinne ihres Grundauftrages handeln können.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Sabine Ziegler und Monika Spring, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Hochwasserschutz-Gesamtkonzept im Sinne von § 13 des Wasserwirtschaftsgesetzes (LS 724.11) ist Bestandteil des Massnahmenplans Wasser (vgl. Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 125/2006 betreffend Hochwasserschutz im Kanton Zürich sowie der Anfrage KR-Nr. 307/2007) betreffend Defizite im Bereich Hochwasserschutz. Das Leitbild zum Massnahmenplan Wasser, mit dem ein ganzheitlicher Umgang mit der Ressource Wasser und den Gewässern angestrebt wird, erschien 2006. Die Hochwasserschutzmassnahmen werden, abgestimmt auf die weiteren Gesichtspunkte der Ressource Wasser, einzugsgebietsweise behandelt und in Objektblättern festgehalten. Zurzeit sind die Massnahmenpläne für die Einzugsgebiete Glatt, Limmat/Reppisch und Greifensee abgeschlossen. Der Massnahmenplan für das Einzugsgebiet des Furtbachs wird bis Ende 2008 ebenfalls erstellt sein. Damit liegen die Massnahmenpläne für die Einzugsgebiete erster Dringlichkeit vor. Der Zeitplan für die Einzugsgebiete zweiter Dringlichkeit steht zurzeit noch nicht fest.

Die Prioritäten für die kantonalen Hochwasserschutzmassnahmen werden bei der Planung nach folgenden Kriterien gesetzt:

- Gefährdungsgrad und Schadenpotenzial (Verhältnis der Erstellungskosten zur Verkleinerung des Schadenpotenzials);
- optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis im Sinne der Nachhaltigkeit;
- vertragliche Abhängigkeiten von Gemeinden oder Dritten (Verträge mit anderen Kantonen, Abhängigkeiten z. B. auf Grund von Projekten anderer Bauherrschaften wie SBB oder Städte);
- Nutzen von Synergien mit anderen Projekten (z. B. Verkehrsanlagen);
- politischer Wille bzw. Bereitschaft der Standortgemeinde.

Im Rahmen der Generellen Entwässerungspläne (GEP) sowie der Erschliessungspläne wird festgelegt, mit welcher Priorität bzw. bis wann eine Massnahme ausgeführt werden soll, und es werden die finanziellen Mittel auf Gemeindeebene sichergestellt.

Um die angemessenen Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser in der richtigen Reihenfolge zu treffen, gilt es, diese möglichst frühzeitig zu erkennen. Der hohe Stellenwert der Prävention zeigt sich deshalb darin, dass die dafür als Grundlage dienenden Gefahrenkarte von Gesetzes wegen als Massnahme erster Priorität bezeichnet wird (Art. 3 Bundesgesetz über den Wasserbau, SR 721.100). Hochwassergefahren soll wenn möglich ausgewichen und nicht durch Eingriffe am Gewässer begegnet werden. Je früher Hochwassergefahren erkannt und berücksichtigt werden, umso grösser ist der Handlungsspielraum. Mit der zurzeit vorangetriebenen flächendeckenden Erstellung der Gefahrenkarten unterstreicht der Regierungsrat die grosse Bedeutung dieses Instruments. Die Gefahrenkarten sind eine wichtige Grundlage für die Priorisierung der planerischen und baulichen Massnahmen wie auch für diejenigen des Unterhalts und der Notfallplanung sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden. Zudem lassen sich ein Zeitplan für die Umsetzung festlegen und die finanziellen Mittel sicherstellen. Mit jeder festgesetzten Gefahrenkarte lässt sich somit das bestehende Hochwasserschutzkonzept verfeinern. Nach Vorliegen der Gefahrenkarten werden die Massnahmenpläne Wasser überprüft und hinsichtlich Massnahmen und deren Prioritäten soweit nötig angepasst.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 330/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi